

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 349 - 349

Die Bestimmungen der markgräfllich

brandenburgischen Konsistorialordnung über die

Kirchenbaulast sind auf katholische Kirchen nicht

anwendbar

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Die Bestimmungen der markgräflich brandenburgischen Konsistorialordnung über die Kirchenbaulast sind auf katholische Kirchen nicht anwendbar.

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe: „Die Kirchenverwaltung will die fiskalische Baupflicht aus dem Generalartikel VIII Nr. 4 der für die Markgraffschaften Ansbach und Baireuth am 21. Jan. 1594 erlassenen Konsistorialordnung ableiten.

Diese Verordnung, — wenn sie gleich im Hinblick auf die Bestimmungen des Patentens vom 29. Nov. 1795, die Einführung des preuß. Landrechtes in jenen Provinzen btr., dann auf §. 710 Th. II Tit. 11 dieses Landrechtes selbst und auf den Plenarbeschluß des k. Oberappell.-Gerichtes vom 14. Febr. 1844 als noch geltendes Provinzialgesetz in der ehemaligen Markgraffschaft Ansbach anzusehen ist, — kann doch auf den vorliegenden Fall keine Anwendung leiden. Die fragliche Konsistorialordnung wurde erlassen von einem protestantischen Fürsten für ein in Folge der Reformation zum Protestantismus übergetretenes Land, in welchem sich zur Zeit der Erlassung jener Verordnung keine katholische Kirchengemeinde mehr befand. Die Einleitung in diese Verordnung läßt deutlich erkennen, daß der Markgraf Georg Friedrich nur für rein protestantische Verhältnisse, für die protestantischen Kirchengemeinden, ihre Kirchen, Pfarr- und Schuldienerbehausung gesetzliche Regeln aufstellen und nur diesen protestantischen Kirchengemeinden gegenüber in dem allegirten Art. VIII Nr. 4 die subsidiäre Baulast übernehmen wollte. Die Verordnung ist auch nur für das allein mit den protestantischen Kirchenangelegenheiten betraute Konsistorium bestimmt und kann somit auf erst im